

Wie muss ein Forderungserlass erklärt werden?

Das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrags muss unmissverständlich erklärt werden.)*

BGH, Urteil vom 10.05.2001 - **VII ZR 356/00**; BauR 2001, 1259; DB 2001, 2091 (Ls.); MDR 2001, 859; NJW 2001, 2325; NZBau 2001, 501; ZfBR 2001, 409

BGB §§ **397**, **133**, **157**; IBR 2001, 408

Problem/Sachverhalt

Ein Gläubiger macht aus abgetretenem Recht gegen den Auftraggeber (AG) eine Schlussrechnungsforderung von 420.000 DM geltend und weist aufgrund der Abtretung darauf hin, dass mit schuldbefreiender Wirkung nur an ihn gezahlt werden könne. Nach Rechnungsprüfung teilt der AG mit, dass die Forderung lediglich 145.000 DM betrage und eine Firma aus einem verlängerten Eigentumsvorbehalt ebenfalls Zahlung begehre. Er fordert den Gläubiger auf, mit dieser Firma zu klären, wie die Restverbindlichkeit zu verteilen sei. Nach erneuter Schlussrechnungslegung über nunmehr 330.000 DM fordert der Gläubiger den AG erneut zur Zahlung auf. Die andere Firma teilt dem AG im Einverständnis mit dem Gläubiger mit, dass sie mit einer Zahlung von 63.000 DM einverstanden sei und die darüber hinausgehenden Beträge mit schuldbefreiender Wirkung an den Gläubiger gezahlt werden könnten. Nach entsprechender Aufforderung durch den AG erklärt der Gläubiger sich mit der Auszahlung der Restverbindlichkeit von 82.000 DM einverstanden und erklärt, die Auszahlung könne mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen; man sei mit einer quotalen Aufteilung der Schuld zur Vermeidung eines Hinterlegungsverfahrens einverstanden. Nachdem die Zahlungen erfolgt sind und weitere Zahlungen vom AG verweigert werden, klagt der Gläubiger die verbleibende Schlussrechnungsforderung ein. Landgericht und Oberlandesgericht weisen die Klage ab, da der AG deutlich gemacht habe, dass nach Zahlung der 82.000 DM keine weiteren Forderungen bestehen sollten.

Entscheidung

Dem folgt der BGH nicht, weil nach seiner Meinung die aus dem Leitsatz ersichtlichen Voraussetzungen für einen Erlassvertrag nicht vorliegen. Der AG habe nicht zum Ausdruck gebracht, dass durch die Zahlung der von ihm errechneten Restverbindlichkeit mögliche weitere Forderungen ausgeschlossen sein sollten. Schreiben der Parteien würden belegen, dass es dem AG nur darum gegangen sei, Sicherheit über die richtigen Gläubiger und damit der schuldbefreienden Wirkung zu erlangen. Er habe auch keinen nachvollziehbaren Grund dargelegt, warum der Gläubiger auf Forderungen in erheblicher Höhe hätte verzichten sollen.

Praxishinweis

Der Forderungserlass ist ein Verzicht auf eine Forderung. Er setzt einen Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner voraus, der auch formfrei und damit durch tatsächliches Verhalten zustande kommen kann. An den Verzichtswillen des Gläubigers sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. In ständiger Rechtsprechung wird der Erfahrungssatz betont, dass ein Erlass nicht zu vermuten ist und im Zweifel nicht angenommen werden kann. Da es andererseits bei vertraglichen Erklärungen auf das objektive Verständnis des Erklärungsempfängers ankommt, kann ein Erlass auch dann zu bejahen sein, wenn der Gläubiger subjektiv keinen Erlasswillen hatte. Dies gilt aber nur dann, wenn der Schuldner unzweifelhaft das Verhalten oder die Erklärungen des Gläubigers als Erlasserklärung verstehen durfte. Die Übersendung eines Schecks über einen geringen Teilbetrag der Forderung verbunden mit dem Antrag auf Erlass der Mehrforderung und die Einlösung dieses Schecks ist beispielsweise nicht als Annahme des Erlassangebotes einzustufen (so zahlreiche Oberlandesgerichte, etwa OLG Dresden in WM 1999, 488). Anders ist dies selbstverständlich, wenn der Scheck nicht nur über einen geringen Teilbetrag, sondern etwa über die Hälfte der Forderung ausgestellt ist; dann sollte der Gläubiger vor Scheckeinlösung nachweisbar dem Verzicht widersprechen.